

Samtgemeinde Bersenbrück		
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB		bearbeitet: 2020-08-28
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)		
Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung	
<p>07 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 22.08.2019</p> <p>08 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt 28.08.2019</p> <p>11 Amt für regionale Landesentwicklung ArL vom 21.08.2019</p> <p>16 LEA Landeseisenbahnaufsicht vom 28.08.2019</p> <p>21 Polizeidirektion Osnabrück vom 12.08.2019</p> <p>23 Wasserverband Bersenbrück vom 17.09.2019</p> <p>24 Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ vom 12.08.2019</p> <p>26 Vodafone Kabel Deutschland vom 12.09.2019</p> <p>28 Amprion vom 26.08.2019</p> <p>34 SG Bersenbrück vom 12.08.2019</p> <p>31 NOWEGA für Erdgas Münster vom 12.08.2019</p> <p>35 SG Artland vom 12.08.2019</p> <p>37 SG Neuenkirchen vom 26.08.2019</p> <p>43 Gemeinde Ankum vom 15.08.2019</p> <p>44 Stadt Bersenbrück vom 13.08.2019</p> <p>46 Gem. Gehrde vom 13.08.2019</p> <p>48 Gemeinde Rieste vom 29.08.2019</p>	<p>02 NLStBV Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück</p> <p>06 IHK Industrie und Handelskammer Osnabrück-Emsland</p> <p>10 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Nds. Reg. Dir. Osnabrück-Meppen, Katasteramt</p> <p>13 Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland</p> <p>15 Deutsche Bahn AG</p> <p>17 Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn</p> <p>18 Ev.-Luth. Kirchenamt Osnabrück-Stadt und Land</p> <p>19 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</p> <p>20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>22 Freiwillige Feuerwehr, Alfhausen</p> <p>24 UHV 97 „Mittlere Hase“</p> <p>32 Bundesnetzagentur</p> <p>36 SG Fürstenau</p> <p>38 Stadt Bramsche</p> <p>39 Landkreis Vechta</p> <p>40 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</p> <p>41 Gemeinde Holdorf</p> <p>42 Gemeinde Alfhausen</p> <p>45 Gemeinde Eggermühlen</p> <p>47 Gemeinde Kettenkamp</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>01 Landkreis Osnabrück vom 16.09.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: Die in der Begründung aufgeführten Vorsorgegebieten für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04) sowie für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02), werden durch das Vorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage überplant.</p> <p>Wie korrekt unter Punkt 4 - Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation dargelegt, entspricht die Planung nicht dem Grundsatz 4.3, Ziffer 13, Satz 1 des LROP 2017, wonach „für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie [...] bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden [sollen].“ Da es sich bei der überplante Fläche nicht um ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft handelt, ist kein Konflikt mit dem Ziel 4.3, Ziffer 13, Satz 2 des LROP 2017 gegeben.</p> <p>Hinsichtlich Punkt 4.2 der Begründung bitte ich zu korrigieren, dass die Teilfortschreibung Energie 2010 des RROP 2004 sehr wohl Aussagen zu dem Themenfeld Photovoltaik trifft. Auf S. 27, Ziffer 05 finden sich Grundsätze und ein Ziel der Raumordnung. Ich weise aber darauf hin, dass diese deckungsgleich mit denen der Landes-Raumordnung sind.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück Mitgliedsgemeinde Alfhausen keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes muss auf der Planunterlage hingewiesen werden:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend im Punkt 4.2 im 2. Absatz folgendermaßen korrigiert und ergänzt:</p> <p>„Die Teilfortschreibung Energie von 2013 befasst sich vorwiegend mit der Nutzung der Windenergie. Auf S. 27, Ziffer 05 wird allerdings analog zum LROP ausgeführt, dass „für die durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (...) bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden“ [sollen]. Weiter heißt es: „Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ sowie</p>
--	---

Samtgemeinde Bersenbrück		
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB		bearbeitet: 2020-08-28
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)		
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
01 Landkreis Osnabrück vom 16.09.2019		
<p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.</p> <p>In dem vorliegendem o.g. Flächennutzungsplan (FNP) wird ausschließlich auf dem Gemeindegebiet Alfhausen ein Änderungsbereich dargestellt. Es ist beabsichtigt, derzeitige landwirtschaftliche Nutzflächen in eine Freiflächenphotovoltaikanlage umzuwandeln.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass gem. § 34 BNatSchG Aussagen zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten zu treffen sind.</p>	<p>„Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbare Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, da sie – anders als z.B. Windenergieanlagen – große Flächen für einen langen Zeitraum vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen können.“</p> <p>In der Begründung im Kapitel 6.1 „Raumordnerische Planungsziele“ wird dann erläutert, dass die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen Strom für den Eigenbedarf des Wasserwerks produzieren und diese daher als nicht raumbedeutsam (im Sinne des LROP bzw. RROP) eingestuft werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Von der Planung ist kein Natura 2000 Gebiet betroffen (siehe Punkt 3.6 des Umweltberichtes, der Teil der Begründung dieser F-Planänderung ist).</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück		
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)		bearbeitet: 2020-08-28
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
01 Landkreis Osnabrück vom 16.09.2019		
<p>Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass sich die diskutierte Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" befindet. Für die nachfolgende Bauleitplanung wird ein Lösungsverfahren unabdingbar sein.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Umweltbericht zu thematisieren, aber erst planungsrechtlich im verbindlichen Bauleitplanverfahren festzusetzen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ist zur nachfolgenden Bauleitplanung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die beabsichtigte Änderung des FNP werden seitens des Grundwasserschutzes grundsätzliche Bedenken erhoben.</p> <p>Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Wasserwerkes Thiene der Stadtwerke Osnabrück, die in vorliegendem Fall aufgrund von Bauabsichten gleichfalls Initiator der FNP-Änderung sind. Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, die in unmittelbarer Nähe von mindestens 6 Trinkwasserbrunnen umgeben ist. Die Schutzfunktion des Untergrundes wird mit mittel angegeben, genauere Untersuchungen sind bislang nicht erfolgt.</p> <p>Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen mit teils erheblichen Bodenumbrüchen sowie der intensiven Verwendung wassergefährdender Stoffe verbunden. Gleichfalls ist im Falle eines Rückbaus mit deutlichen Eingriffen in den Untergrund zu rechnen. Abweichend von den Vorgaben des LROP soll im vorliegenden Fall keine versiegelte Fläche, sondern vielmehr eine für den Grundwasserschutz bedeutsame Grünlandfläche für eine Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat einen Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen gestellt. Im Kapitel 6.2 der Begründung wird kurz erläutert, welche Flächen aus dem „LSG-OS 01, Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (Teilfläche 12/31) herausgenommen werden sollen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht abgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag zum B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Alfhausen abgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorgetragenen Bedenken der UWB wurde in einem Abstimmungstermin zwischen dem Bedenkenträger und dem Initiator des B-Planes, den Stadtwerken Osnabrück, folgende Maßnahmen vereinbart, die die geplante Errichtung von PV-Anlage im und am Wasserwerk Thiene so gestalten sollen, dass durch besonderen Vorgaben für Baumaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Neue Transformatoren sind nicht geplant, da für die Energieumwandlung die vorhandenen Transformatoren des Wasserwerkes genutzt werden können.</p> <p>Die PV-Anlagen werden auf Modultischen aufgestellt. Diese werden mit Rammgründungen verankert. Für die Rammgründung werden grundsätzlich nur Materialien eingesetzt, die nicht wassergefährdend sind. Es sind keine sonstigen Fundamentarbeiten notwendig. Dadurch werden großflächige</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>01 Landkreis Osnabrück vom 16.09.2019</p> <p>Auch wenn es sich bei der geplanten Anlage um eine PV zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadtwerke Osnabrück handelt, sind die hierdurch hervorgerufenen Gefährdungspotentiale grundsätzlich geeignet, den vorsorgenden Trinkwasserschutz zu beeinträchtigen. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes kann somit einer Änderung des FNP nicht zugestimmt werden</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38 1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb Planunterlagen hochzuladen“.</p>	<p>Bodenbewegungen vermieden.</p> <p>Für die Kabelverlegung wird der anfallende Erdaushub an gleicher Stelle wieder verbaut. Durch die erdverlegten Kabel ist keine Drainagewirkung zu erwarten.</p> <p>Während der Bauarbeiten und im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdenden Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. Baumaschinen können, wenn erforderlich, mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln betrieben werden.</p> <p>Für die Vereinbarkeit mit dem LROP vgl. Stellungnahme und Abwägung des Fachbereichs Regional- und Bauleitplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Grundwasserschutzstatus der für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Grünlandfläche wird durch die Photovoltaikanlage nicht negativ verändert. Die Samtgemeinde Bersenbrück sieht daher in Verbindung mit den genannten Auflagen keinen Grund, der gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes spricht.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>03 NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20.09.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/ 886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasservorranggebietes Thiene. Die Grenzen des Wasservorranggebietes basieren auf dem hydrogeologischen Gutachten von Dr. Meyer, Hydrogeologie GbR, Oldenburg, das für die wasserrechtliche Bewilligung erstellt wurde. Im Weiteren erfolgen, in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück, die vorbereitenden Arbeiten zur Feststellung eines neuen Wasserschutzgebietes. Nach der vorläufigen Auswertung von Dr. Meyer wird das Plangebiet in der Zone II des zukünftigen Wasserschutzgebietes liegen. Die für die Wasserschutzzone II geltenden Richtlinien für Trinkwassergebiete (W 101) sind daher bei der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen.</p>		
<p>04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.09.2019</p> <p>der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Alfhausen liegt am südlichen Rand des Gemeindegebietes direkt westlich der Straße "Zum Wasserwerk" etwa 3.000 m südlich der Ortslage Alfhausen. Südöstlich und südwestlich schließen durch das Wasserwerk Thiene bebaute Grundstücke, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.</p> <p>Der etwa 2,06 ha große Geltungsbereich wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, er ist dem entsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, Bebauungspläne bestehen hier nicht. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik, um die Errichtung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück		bearbeitet: 2020-08-28	
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen			
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB			
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.09.2019			
<p>einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs des Wasserwerkes Thiene dienen soll. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Wassergewinnungsgebietes Thiene-Plagenschale in unmittelbarer Nähe von Förderbrunnen. Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind ggf. externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Solche sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht näher beschrieben. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Darüber hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird dementsprechend im Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ ergänzt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
05 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum vom 23.09.2019			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus forstlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen gegen den Standort der geplante Freiflächenphotovoltaikanlage keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sollte zu dem westlich angrenzenden Waldbestand eine hinreichende Bauverbotszone eingeplant werden, um zukünftige Konflikte bei den unterschiedlichen Nutzungsinteressen zu vermeiden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Uwe Aegerter Nieders. Landesforsten NFA Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum Tel.: 05462-8860-12 Fax: 05462-8860-55 Uwe.Aegerter@nfa-ankum.niedersachsen.de</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf der SO-Fläche sollen ausschließlich Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden.</p>	
09 LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.09.2019			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 2 km vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -) Bei</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf mögliche Erdfallgefährdung ist in die Abschließenden Bemerkungen der Begründung zur 86. FNP-Änderung übernommen worden.</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück		bearbeitet: 2020-08-28	
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen			
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB			
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
09 LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.09.2019			
<p>Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>			
12 Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisarchäologie vom 12.08.2019			
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes muss auf der Planunterlage hingewiesen werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen - die Aufschluss über die Entwicklung</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechender Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Abschließenden Bemerkungen der Begründung zur 86. FNP-Änderung übernommen worden. Auf der Plangrundlage des von der Mitgliedsgemeinde im parallelen Verfahren aufgestellten B-Plans Nr.48 „Sondergebiet Photovoltaik“ wird ein entsprechender Hinweis auch auf der Planunterlage vermerkt.</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück		bearbeitet: 2020-08-28	
86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen			
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB			
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
12 Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisarchäologie vom 12.08.2019			
<p>tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>			
14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.08.2019			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Das Plangebiet befindet sich gern meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Laut Ihrer Unterlagen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden, da sich das Plangebiet in einem Jettieffflugkorridor befindet müssen wir im weiteren Vorgehen die Fachdienststelle beteiligen.</p> <p>Ob und inwieweit dann tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend geprüft werden. Ich bitte Sie daher das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter der Verwendung unseres Zeichens K-II-1420-19-FNP ausschließlich an die folgende Adresse BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>25 Deutsche Telekom Technik vom 06.09.2019</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der öffentlichen Straßen sind TK Linien verlegt. Wir haben jedoch keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Anlage: - Pläne der TK Anlage im Bereich des Vorhabens</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>27 Westnetz - innogy vom 06.09.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.08.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH sowie der HaseNetz GmbH und Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen Beachtung finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>27 Westnetz - innogy vom 06.09.2019</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabruock@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der innogy Netze Deutschland GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Strom im Namen der innogy Netze Deutschland GmbH sowie zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Gas im Namen der HaseNetz GmbH und Co. KG. als Eigentümer(in) der Anlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>29 EWE Netz vom 30.08.2019</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>29 EWE Netz vom 30.08.2019</p> <p>geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/Geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>30 Stadtwerke Osnabrück vom 19.09.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Rohde, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen</p>			

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
<p>30 Stadtwerke Osnabrück vom 19.09.2019</p> <p>auf die Belange der Versorgung überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p>Im Änderungsbereich liegen Wassergewinnungs- und Wassertransportleitungen der Stadtwerke Osnabrück AG, Zur Sicherung dieser Leitungstrassen sind die Lagen, entsprechend der Darstellung in der Anlage, in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die detaillierten Belange der Versorgung werden wir mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan übermitteln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Lage der Leitungstrassen wird in die Planzeichnung des FNP übernommen.</p>		
<p>33 Ericsson Services vom 13.08.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Rohde, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück 86. Änderung des Flächennutzungsplans – Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 2020-08-28	
im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bersenbrück, den 28.08.2020

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wernke